

Eher Couch als Krone

Geringverdiener gehen eher zum Psychiater als zum Zahnarzt.

■ (zwp-online.info) - Eine aktuelle Studie von Statistics Netherlands zeigt, dass die Häufigkeit des Zahnarztbesuches mit der Höhe des Einkommens korreliert. Demnach suchen Niederländer mit geringem Einkommen seltener den Zahnarzt auf als ihre wohlhabenderen Landesgenossen.

Im Gegenzug lassen sich Geringverdiener in den Niederlanden häufiger von ihrem Hausarzt, einem Facharzt oder einem Psychologen behandeln als Menschen mit einem höheren Einkommen. Die Erklärung für diesen

Umstand: Während die Kosten für einen Besuch beim Allgemeinmediziner durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind, muss die Behandlung beim Zahnarzt privat bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren zahnärztliche Versorgung durch die Krankenversicherung getragen wird. Vertreter sozialdemokratischer Parteien fordern deshalb eine Übernahme der Zahnarztkosten durch die gesetzliche Krankenversicherung. Armut soll nicht an den Zähnen der Betroffenen ablesbar sein und ihre Gesundheit gefährden. ◀◀



Zahnärzte im Visier von Anlagebetrüchern

Dentalmediziner sind beliebte Ziele von tückischen Finanzberatern.

■ (zwp-online.info) - In den letzten Jahren haben sich Anlagebetrüger ganz speziell auf eine Berufsgruppe konzentriert: die Mediziner. Einen schwäbischen Zahnarzt kostete sein Vertrauen an den eigenen Finanzberater mehrere 100.000 Euro, und er ist bei Weitem nicht der einzige Fall.

Die Berufsgruppe der Finanzberater ist mit der von Ärzten zu vergleichen: In beiden Fällen legen Kunden und Patienten großes Vertrauen in den Spezialisten und erwarten, dass sich dieser entsprechend loyal verhält und nicht die eigenen Interessen verfolgt. Diese Einstellung wurde vielen Ärzten jetzt zum Verhängnis. Warum sich Anlagebetrüger auf Mediziner spezialisieren, ist leicht nachvollziehbar: Hier ist häufig eine große Menge Geld im Spiel. Auch die Einstellung macht Ärzte zu leichten Opfern. Sie setzen sich selbstlos für ihre Patienten ein und erwarten diese ehrenvolle Hilfsbereitschaft oft auch von ihren Finanzberatern. Häufig sind Mediziner mit den betriebswirtschaftlichen Aspekten nur wenig vertraut und da-



her froh, die Verantwortung abgeben zu können. Doch genau hier liegt der Fehler: Wenn kein Überblick mehr über die eigenen Finanzen vorliegt, können sich Betrüger das schnell zunutze machen und unnütze Verträge verkaufen, von

denen sie wegen der hohen Provision selbst am meisten profitieren. Experten raten deshalb, die eigene Finanzlage immer im Blick zu haben und vor dem Abschluss von Versicherungen die Risiken genau zu hinterfragen. ◀◀

Die Außenwirkung zählt!

So bewerten Patienten den Zahnarzt und sein Team.

■ (zwp-online.info) - Wie zufrieden und erfolgreich Praxisinhaber sind, hängt auch in weiten Teilen davon ab, welches Bild sie für Patienten abgeben. Der erste Eindruck ist entscheidend und beginnt bereits mit dem Überschreiten der Schwelle zur Praxis. Ob sich Patienten in der zahnärztlichen Praxis wohlfühlen, hat die Plattform <http://www.kosten-beim-zahnarzt.de> erforscht.

Mehr als 2.300 Teilnehmer wurden zu Parametern wie der Einrichtung, Ausstattung, dem hygienischen Eindruck und zur Einschätzung der Fachkompetenz des Personals befragt. 84,5% der Befragten beurteilen die Einrichtung einer Zahnarztpraxis als modern und über die Hälfte der Patienten (51%) hält die Praxisausstattung für wichtig. Ein Großteil der Befragten (96%) schätzen den Hygienezustand in der Zahnarztpraxis als sauber und gepflegt ein. Drei Viertel (75,7%) der Patienten stufen das zahnmedizinische Fachpersonal als

kompetent ein. Ein wichtiger Punkt, denn diese sind für Patienten oftmals die ersten Kontaktpersonen. Sie sind das Aushängeschild und Spiegelbild der Zahnarztpraxis. Lediglich die verhaltene Kommunikationsfreudigkeit des Personals gab knapp ein Fünftel (19%) kritisch zu bedenken. 5,2% legten sich darauf fest, dass sie das zahnmedizinische Fachpersonal ihres Zahnarztes als nicht sehr kompetent in Erinnerung behalten haben.

Hinsichtlich der Frage, ob vor einem Zahnarztbesuch dessen Bewertungen im Internet geprüft werden, achten besonders Patienten aus den Bundesländern Berlin (53,51%), Bayern (50,76%) und Nordrhein-Westfalen (49,54%) auf die blütenweiße Weste ihres Behandlers im Netz. Für Patienten aus der Region Mecklenburg-Vorpommern spielt die Arztbewertung keine große Rolle im Vorfeld eines Zahnarztbesuches. Hier checken lediglich 27% die Arztbewertungen vorab. ◀◀



Abstimmen für Verbesserung des zahnärztlichen Notdienstes

Die Abschaffung des 24/7-Notdienstes für Zahnärzte ist Inhalt einer Online-Petition.



■ (zwp-online.info) - Auf dem Portal openpetition.de läuft bald die „Petition zur Verbesserung des zahnärztlichen Notdienstes“ ab. Die Zahl der Unterzeichner steigt täglich. Das Anliegen: Abschaffung des 24/7-Notdienstes für Zahnärzte.

In praktisch allen Bundesländern und auch im Ausland endet der Zahnarzt-Notdienst normalerweise spätestens um Mitternacht. In Nordrhein-Westfalen jedoch sind Zahnärzte verpflichtet, Patienten die ganze Nacht über zu empfangen. Die damit verbundene Problematik ist sowohl im Petitionstext geschildert als auch in verschiedenen Kommentaren von Unterzeichnern bestätigt.

Selbst wenn man von den offenkundigen Belastungen und sogar Gefah-

ren für den Zahnarzt absieht, nachts auf den dringend notwendigen Schlaf zu verzichten und stattdessen allein fremde Menschen in eine Praxis einzulassen (in der sich Zahngold, Betäubungsmittel, verschreibungspflichtige Medikamente und wahrscheinlich auch Bargeld befinden): Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, DGZMK 8/95 V 2.0, Stand 11/94, setzt sehr enge Grenzen für die therapeutischen Maßnahmen im zahnärztlichen Notdienst. In vielen Fällen kann oder gar darf der Zahnarzt praktisch nichts für den Patienten tun, als ihn bitten, morgens in den regulären Praxisdienst zu kommen, wenn eine Stuhlassistenz anwesend ist oder ggf. noch ein Anästhesist oder ein Zahntechniker gerufen werden muss o.Ä.

Im Wesentlichen ist mit dem NRW-eigenen 24/7-Notdienst für Zahnärzte eine Illusion geschaffen, nämlich eine dauernde zahnärztliche Maximalversorgung.

Wer aber nachts mit Zahnschmerzen oder gar mit einem weinenden Kleinkind zu einem Zahnarzt fährt, wird womöglich nur an die nächste Apotheke verwiesen, um sich dort ein rezeptfreies Schmerzmittel zu besorgen. Niemandem ist mit der bestehenden Situation wirklich geholfen, aber Stress und Enttäuschungen aller Art sind dabei sehr real und sehr häufig.

Jeder, ob Zahnarzt oder Patient, kann diese Petition mit seiner Unterschrift unterstützen. ◀◀



„Genauigkeit zählt!“

„Unter Verwendung von Natriumhypochlorit oder Kochsalzlösung waren die i-Root-Messungen wesentlich genauer, als die der anderen Apex Locator-Systeme.“

- 0000E, 03/2008

Besuchen Sie uns
in Halle 5.1
am Stand A20

Digitaler Apex Locator **I-ROOT**

Kabelloser Guttapercha Obturator **E&Q Master**

Präzise Messgenauigkeit bei jeder Wurzelkanalbedingung:

trocken, blutend, feucht, mit Spülung NaOCl, Chlorhexidin, EDTA usw.

Der **i-ROOT** ist ein elektronisches Wurzelkanal-Längenmessgerät der neuesten Generation mit überragender Messgenauigkeit durch mikroprozessor-gesteuerte Mehrfrequenztechnik. Aufbauend auf der Kerntechnologie der e-Magic-Finder (EMF-100 und DLX) können apikale Konstriktionen zuverlässig bestimmt werden.

Die Vorteile von i-Root ...

- » akustische und visuelle Signale zur simultanen Messkontrolle
- » farbiges Display und hoher Bedienkomfort
- » modernes und ergonomisches Design
- » Kontrollfunktion im Fall eines Ausfalls
- » langlebiges Lithium-Ionen-Akku (Laufzeit > 60 Stunden)
- » Abschaltautomatik
- » maximale Stabilität und Langlebigkeit



Praktisch!

Der E&Q Master läuft mit herausnehmbaren, wiederaufladbaren Batterien, die eine reibungslose Stromversorgung während der Behandlung gewährleisten.



Sicher!

Der E&Q Master arbeitet mit niedriger Spannung und sorgt so für größtmögliche Sicherheit im Behandlungsvorgang.



Effizient und einfach!

Der E&Q Master besteht aus zwei Einzelgeräten und ermöglicht präzises Arbeiten beim Füllen der Wurzelspitze sowie in der Backfill-Phase.

ISO 9001 CE 

Sondersteuern auf zuckerhaltige Getränke

Weltgesundheitsorganisation empfiehlt eine 20%ige Steuer.



■ (dpa) – Die Zahl übergewichtiger oder gar fettleibiger Kinder weltweit ist in den vergangenen Jahren immens gewachsen. Weniger Zucker in Getränken wäre ein wichtiger Schritt dagegen, glauben Gesundheitsexperten.

Der Kampf gegen Fettleibigkeit und damit verbundene Krankheiten sollte nach Überzeugung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beim Geldbeutel ansetzen: Allen Regierungen sei zu empfehlen, zuckerhaltige Getränke mit einer Sondersteuer von mindestens 20% zu belegen. Diese könne zu einem spürbaren Rückgang des Zuckerkonsums führen, erklärte die WHO Mitte Oktober anlässlich des Welt-Adipositas-Tages.

Im Ergebnis würden weniger Menschen an Übergewicht, Fettleibigkeit, Diabetes oder Karies leiden, heißt es in einer WHO-Studie. „Wenn Regierungen Produkte wie zuckerhaltige Getränke stärker besteuern, können sie Leiden reduzieren und Leben retten“, sagte Douglas Bettcher, Direktor der WHO-Abteilung für die Vorbeugung von nicht ansteckenden Krankheiten. „Zudem können sie die Kosten für

das Gesundheitswesen verringern und ihm zugleich mehr Geld zur Verfügung stellen.“

„Bundesernährungsminister Schmidt sollte endlich auf die WHO hören, anstatt der Lebensmittel-Lobby auf den Leim zu gehen“, erklärte Oliver Huizinga von der Verbraucherschutzorganisation foodwatch in einer Reaktion. „Sonderabgaben auf Zuckergetränke wirken und sind unabdingbar im Kampf gegen Fettleibigkeit und chronische Krankheiten.“

Von der Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. hingegen hieß es: „Eine Strafsteuer allein auf Softdrinks ist nicht geeignet, um ein komplexes gesellschaftliches Problem wie Übergewicht zu lösen. Eine solche Steuer macht nicht schlank oder gesund, sondern ist Symbolpolitik.“

2015 waren nach WHO-Daten weltweit 42 Millionen Kinder unter fünf Jahren übergewichtig oder fettleibig. Dies entspreche einer Steigerung um elf Prozent innerhalb von 15 Jahren. Die Zahl der Diabeteskranken sei von 108 Millionen im Jahr 1980 auf 422 Millionen im Jahr 2014 gestiegen. ◀

Ausbildungsvertrag – von Probezeit bis Urlaub

Was sollte ein Ausbildungsvertrag alles enthalten?



■ (dpa) – Der Vertrag muss auf jeden Fall schriftlich geschlossen werden, erläutert das Magazin *Planet Beruf* (Ausgabe 3/2016) der Bundesagentur für Arbeit. Außerdem müssen Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Dauer der täglichen Ausbildungszeit, der Probezeit und des Urlaubs festgelegt sein.

Auch die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung sowie die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann, sollten genannt sein. Verzichtet der Arbeitgeber auf solche Regelungen im Ausbildungsvertrag, ist das eine Ordnungswidrigkeit, und er muss im schlimmsten Fall bis zu 1.000 Euro Bußgeld zahlen. ◀

Gesundheitsausgaben in Hessen gestiegen

4.040 Euro wurden 2014 pro Einwohner für die Gesundheit ausgegeben.

■ (statistik.hessen.de) – Nach Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamts betragen die Gesundheitsausgaben in Hessen im Jahr 2014 insgesamt 24,5 Milliarden Euro. Pro Einwohner wurden damit 2014 in Hessen 4.040 Euro für die Gesundheit ausgegeben. Der Anteil der Gesundheitsausgaben am hessischen Bruttoinlandsprodukt betrug 9,7%. Gemessen an den deutschen Gesundheitsausgaben (328 Milliarden Euro) waren das 7,5%.

Der größte Ausgabenträger 2014 war mit einem Anteil von 57,0%

die gesetzliche Krankenversicherung. Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck trugen 13,9% der Ausgaben, gefolgt von der privaten Krankenversicherung mit 9,9% und der sozialen Pflegeversicherung mit 7,4%. Die restlichen Ausgaben entfielen auf die Ausgabenträger öffentliche Haushalte (4,6%), Arbeitgeber (4,2%), die gesetzliche Unfallversicherung (1,6%) und die gesetzliche Rentenversicherung (1,3%).

Im Vergleich zu 2013 stiegen die hessischen Gesundheitsausgaben

insgesamt um 4,4%. Das größte Ausgabenwachstum wurde mit 6,0% bei der gesetzlichen Krankenversicherung ermittelt. Das geringste Ausgabenwachstum ließ sich bei der privaten Krankenversicherung mit 0,7% feststellen.

Die hier veröffentlichten Ergebnisse beruhen auf den Berechnungen der Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ (GGRdL). Weitere Ergebnisse sowie methodische Hinweise stehen unter www.ggrdl.de zur Verfügung. ◀



Steuern sparen mit dem Ferrari?

Zahnarzt erhält keine Steuererleichterung für Ferrari als Dienstauto.

■ (dpa) – Eine Zahnarztfamilie ist mit ihrem Vorhaben gescheitert, wegen eines Ferraris als Dienstauto weniger Steuern zahlen zu müssen. Ein vollumfänglicher Vorsteuerabzug durch Kosten für das Luxusauto sei ausgeschlossen, urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg Anfang Oktober 2016 in Stuttgart (Az. 1 K 3386/15).

Der Sohn war Zahnarzt und zugleich Geschäftsführer einer Firma, die Laborarbeit für die Praxis leistete und deren Inhaber seine Eltern waren. Die Frau des Sohns war als Ärztin ebenfalls in der Praxis tätig. Die Labor-Firma mietete 2008 einen Porsche und einen Ferrari an, den Ferrari kaufte sie 2011. Zudem war ein Mercedes auf die Praxis eingetragen – ein Auto im Privatbesitz hatten der Zahnarzt und seine Frau den Angaben zufolge nicht. Die Leasing- und Kaufkosten für den Ferrari machte die Familienfirma steuerlich geltend – sie hatte knapp 50.000 Euro Umsatzsteuer bezahlt und wollte diesen Betrag als Vorsteuern geltend machen, um ihre Steuerlast zu drücken.

Das Finanzamt widersprach: Der Ferrari sei kaum genutzt, zudem sei eine Fahrt zu einem Autorennen unangemessen gewesen. Diese Fahrt geschah aus Sicht der Arztfamilie zur Patientenakquise. Der betriebliche Repräsentationsaufwand sei

aber zu hoch, befand das Finanzamt und kürzte den Vorsteuerabzug. Die Zahnarztfamilie klagte, das Finanzgericht gab nun aber den Behörden Recht. Woher die Familie kommt, wurde wegen des Steuergeheimnisses nicht bekannt. ◀



Weniger Arbeitslose in Hessen

Trotz günstiger Entwicklung Warnung vor Fachkräftemangel.



■ (dpa/lhe) - Die Herbstbelebung hat den hessischen Arbeitsmarkt in Schwung gebracht. Die Zahl der Arbeitslosen sank im September 2016 auf den niedrigsten Stand in diesem Monat seit 24 Jahren, wie die Regionaldirektion der Arbeitsagentur in Frankfurt berichtete. Insgesamt waren 169.428 Menschen arbeitslos gemeldet - 3,5 % weniger als im August und 2,9 % weniger als vor einem Jahr. Der aktuelle, zu dieser Jahreszeit übliche Rückgang zeige, dass der hessische Arbeitsmarkt weiterhin aufnahmefähig sei, erklärte der Leiter der Regionaldirektion, Frank Martin. Die Quote verringerte sich auf 5,1 %.

Im September wurden den Angaben zufolge 50.900 freie Arbeitsplätze gemeldet - zwar 531 Stellen weniger als im Vormonat, aber mit 5.684 deutlich mehr als vor einem Jahr. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) muss die weiterhin stabile Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dazu genutzt werden, Schwach-

stellen anzugehen. „In zahlreichen Schlüsselbranchen droht mittlerweile ein Fachkräftengpass“, sagte die Vorsitzende des DGB Hessen-Thüringen, Gabriele Kailing. „Werden Ausbildung und Berufstätigkeit dort nicht deutlich attraktiver, wachsen die Probleme bei der Stellenbesetzung weiter.“

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) nahm die heranwachsende Generation in den Blick. „Die gute Lage am Arbeitsmarkt muss jetzt auch dafür genutzt werden, die Weichen für die nächste Generation richtig zu stellen“, teilte VhU-Hauptgeschäftsführer Volker Fasbender mit. „Vor allem bei den hessenweit rund 15.000 Familien mit Kindern, in denen beide Eltern gar nicht arbeiten, besteht dringender Handlungsbedarf“, lautete die Analyse. „Wenn das Jobcenter nur jeweils einen Elternteil einer Großfamilie in Arbeit vermittelt, kann es für viele Kinder gleichzeitig Vorbilder schaffen.“ ◀◀

Gesüßtes Getränk rechtswidrig als Fruchtsaft deklariert

Die Verbraucherzentrale Hessen mahnt Anbieter erfolgreich wegen unzulässiger Kennzeichnung ab.

■ (verbraucher.de) - Weder 100% Frucht noch Gemüse steckten in dem Getränk Berry Babe der Rawganic Revolution GmbH. Was die Hamburger Firma als 100% kaltgepressten Frucht- und Gemüsesaft mit natürlichem Zuckergehalt anpries, entpuppte sich tatsächlich als ein mit Reissirup gesüßtes Getränk aus fast 60% Wasser und lediglich knapp 39% Fruchtsaft. Die Verbraucherzentrale Hessen nahm die berechtigte Beschwerde einer Verbraucherin zum Anlass, den Hersteller wegen unzulässiger Bezeichnung und weiterer Kennzeichnungsmängel mit Erfolg abzumahnen.

Frau D. fand es unfair, dass ihr ein Getränk mit nicht einmal 40% Fruchtsaftgehalt als „Saft“ verkauft

wurde. Wusste sie doch, dass, wo „Fruchtsaft“ drauf steht, auch 100% Frucht drin sein muss. Verärgert meldete sie das Produkt beim Portal lebensmittelklarheit.de der Verbraucherzentralen und des Verbraucherzentrale Bundesverbandes. „Der Blick auf die Flasche zeigte uns, bei der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Zutaten lag noch mehr im Argen“, so Wiebke Franz, Lebensmittelexpertin bei der Verbraucherzentrale Hessen. Das angepriesene Gemüse fehlte gänzlich in der Zutatenliste und lediglich der natürliche Zucker aus dem Obst und „Gemüse“ sollte angeblich die Kohlenhydrate liefern. Den verwendeten Reissirup hatte der Hersteller bei der Berechnung der Kohlenhydrate schlicht unter den Tisch fallen lassen.

Die hessischen Verbraucherschützer leiteten erfolgreich rechtliche Schritte ein. Der Hersteller reagierte und sicherte zu, das Getränk nicht länger als Saft zu bezeichnen, die Zutaten nicht länger als Tabelle in unklarer Reihenfolge darzustellen und den Hinweis zum Zuckergehalt „aus dem natürlichen Zuckergehalt von Obst und Gemüse“ nicht länger zu verwenden, wenn zum Süßen weitere Zutaten enthalten seien.

Dass Lebensmittelhersteller immer wieder die Kennzeichnungsvorschriften nicht befolgen oder sehr weit auslegen, zeigen die mittlerweile 170 Beschwerden, die in der Rubrik Kennzeichnung auf dem Portal lebensmittelklarheit.de stehen. ◀◀



ANZEIGE

DER UNTERSCHIED.

Unsere Rechnungsprüfung hält, was andere versprechen!

Einigartig: Wir prüfen jede Rechnung auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Nur bei uns: Jede Rechnung wird durch Ihre persönliche Ansprechpartnerin geprüft!

Einmalig: Die Prüfungen erfolgen permanent und über die gesamte Vertragslaufzeit – nicht nur in den ersten 3 Monaten oder gegen Zusatzkosten.

Wir holen mehr für Sie raus. Testen Sie uns und schicken Sie jetzt 3 Rechnungen zum kostenfreien Check an info@pvs-dental.de



PVS dental
Wir regeln das für Sie!

Mehr erfahren Sie hier:
www.pvs-dental.de/Rechnungspruefung
Hotline: 0800 - 787 336 825

Mach mal Pause!

Vom Gesetzgeber sind klare Regeln für die Erholungsphasen vorgeschrieben.

■ (dpa) - Alltagsstress ist für viele Arbeitnehmer eher Regel als Ausnahme. An Pausen denken viele oft nicht. Dabei ist die gesetzliche Regelung eindeutig: Wer mehr als sechs Stunden arbeitet, hat Anspruch auf eine Ruhepause. Wie diese zu organisieren ist, regelt das Recht ebenso. Auch in einem stressigen Arbeitsalltag gilt: Wer länger als sechs Stunden am Stück arbeitet, hat Anspruch auf eine mindestens 30-minütige Pause. Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, seinen Arbeitnehmern diese Pause zu ermöglichen, erläutert Michael Eckert, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Bei einem Arbeitstag, der länger als neun Stunden dauert, müssen mindestens 45 Minuten Pause eingelegt werden. Das schreibt das Arbeitszeitgesetz vor. Allerdings muss die Pause nicht am Stück genommen werden. Wer kürzere Verschnaufpausen bevorzugt, kann sich die Pausenzeit aufteilen. Da die Pausen

aber vor allem der Erholung dienen sollen, dürfen sie jeweils nicht kürzer als 15 Minuten sein.

Die Pause an den Anfang oder das Ende der Arbeitszeit zu legen, ist keine Option: Die Pausen sollen sicherstellen, dass die Beschäftigten sich während der Arbeitszeit entspannen und zur Ruhe kommen können. Zur Verkürzung der Arbeitszeit sind die Pausen nicht gedacht.

Wann Pausen genommen werden, darf der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern vorschreiben. Dabei muss er eventuelle Betriebsvereinbarungen und vertragliche Regelungen beachten. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber aber das Recht, den Arbeitnehmer anzuweisen, welcher Mitarbeiter wann die gesetzlich vorgeschriebene Pause nehmen muss.

Einen gesetzlichen Anspruch auf zusätzliche Zigarettenpausen haben Mitarbeiter hingegen nicht. Falls das Thema im Arbeitsvertrag und den zusätzlichen Betriebsvereinbarun-



gen nicht geregelt ist, empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, um eine Regelung zu vereinbaren.

Minderjährige, zum Beispiel Auszubildende, genießen besonderen Schutz: Sie müssen bereits ab einer Arbeitszeit von viereinhalb Stunden

eine halbstündige Pause einlegen. Arbeiten sie länger als sechs Stunden, schreibt der Gesetzgeber ihnen 60 Minuten Pause vor. ◀

Vorsicht bei der Krankmeldung!

Der Arbeitgeber sollte schnellstmöglich informiert werden.



■ (dpa) - Wer bei einer Krankmeldung auf Nummer sicher gehen will, meldet sich doppelt beim Arbeitgeber: zuerst per Telefon und zusätzlich per E-Mail. Das rät Alexander Brederbeck, Fachanwalt

für Arbeitsrecht in Berlin. „Sobald es irgendwie möglich ist, muss man Bescheid geben - noch vor einem möglichen Arztbesuch“, erläutert der Experte. Durch die E-Mail gibt es dann auch einen Beleg, auf

den man sich im Streitfall berufen kann.

Gesetzlich geregelt ist: Dauert eine Krankheit länger als drei Tage, muss der Beschäftigte am darauffolgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorlegen. Neben dem Einreichen per Post kann auch hier zusätzlich ein in die Firma übermittelter schneller Scan oder ein Foto per E-Mail für Sicherheit sorgen - und dem Chef mehr Zeit zum Planen geben.

Diese Bescheinigungspflicht kann der Arbeitgeber zwar auch schon auf den ersten Tag einer Arbeitsunfähigkeit vorverlegen. Das heißt dann aber nicht, dass der Schein per Expressbote an den Chef gehen muss, damit er noch am selben Tag da ist, wie Brederbeck sagt. Allerdings müsse man in diesem Fall noch am ersten Tag der Erkrankung zum Arzt gehen, um die Bescheinigung zu erhalten. ◀

Praxisgründung als GbR oder GmbH?

Die Wahl der Rechtsform ist eine wichtige Frage bei der Gründung eines Unternehmens.

■ (Sabine Meuter, dpa) - Vor einer Unternehmensgründung müssen Entscheidungen mit immenser Tragweite getroffen werden. Beispielsweise, welche Rechtsform sinnvoll ist: GmbH oder doch besser GbR? Existenzgründer sollten sich genau informieren und Rat bei Experten wie Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern suchen. Denn die Entscheidung für die falsche Rechtsform kann im Zweifel teuer werden.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann von einem Einzelnen oder mehreren Personen gegründet werden. Das Mindeststammkapital liegt bei 25.000 Euro. „Die Einlage kann in Geld oder in Sachwerten wie etwa ein Haus oder ein Grundstück erbracht werden“, erläutert der Kölner Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mathias Eisele. Die GmbH wird notariell beurkundet und in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. „Wesensmerkmal der GmbH ist es, dass nur deren Vermögen für die Verbindlichkeiten

Gesellschaft haftet“, erklärt der Düsseldorfer Notar Sebastian Kremer. Er berät Interessierte beim Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums.

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) haben sich mehrere Personen zusammengeschlossen, die gemeinsam ein bestimmtes Ziel haben. „Mit einer GbR kann ein gewerblicher Zweck wie der Handel mit Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen oder auch ein privater Zweck wie eine Lotto-Tippgemeinschaft unter Freunden verfolgt werden“, sagt Kremer. Eine „Ein-Mann-GbR“ kann nicht gegründet werden. Ein Mindestkapital müssen die Gesellschafter einer GbR nicht einbringen. Die GbR kann durch eine mündliche Vereinbarung gegründet werden. „Aus Beweisgründen sollte aber die Schriftform gewählt werden“, rät Eisele. Bei der GbR haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich sowohl das Gesellschafts- als auch das Privatvermögen jedes Gesellschafters, sagt Böhm. ◀

Minderjährige Azubis freistellen

Vor der Abschlussprüfung sollte genug Zeit zum Lernen sein.



■ (dpa, tmn) - Minderjährige Auszubildende haben vor der Abschlussprüfung Anspruch auf einen Tag Sonderurlaub. Das sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Bei volljährigen Azubis sei ein freier Tag vor Prüfungen wünschenswert, erklärt Sarah Persicke, Ausbildungsberaterin bei der Handelskammer Hamburg. Einen rechtlichen Anspruch darauf haben sie aber nicht. Für Zwischenprüfungen gilt der Anspruch auf Sonderurlaub übrigens für alle nicht. ◀



„Für mich ist ein reibungsloses
Praxismanagement das A und O,
damit ich mich auf das Wesent-
liche konzentrieren kann: meine
Patienten.“

Dr. med. dent. Birgitt Susann Eggers, Hamburg
Dampsoft-Anwenderin seit 1998

JETZT UPGRADEN.
ERFOLG SICHERN!

Upgrader auf das DS-Win-Pro
und Neukunden erhalten als
Messegeschenk das Signaturpad
Gamma der Firma signotec

Nur auf der Messe:
Halle 5 / Stand C50

GRATIS!



Signaturpad Gamma
von signotec

Pionier der Zahnarzt-Software.
Seit 1986.



DAMPSTOFT
Die Zahnarzt-Software